

Verfahren: Offenes Verfahren nach SektVO

Ref.-Nr.: SV-JWA-260817-002
Objekt: TMN Tram Münchner Norden
Leistung: Planung Gleisoberbau Brücke über den DB-Nording
Auftragsart: Einzelauftrag

München, den 17.08.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beabsichtigen die Vergabe der oben bezeichneten Leistungen **im Namen und auf Rechnung der Stadtwerke München GmbH** und möchten Sie um Einreichung eines Angebotes bitten.

Reichen Sie das Angebot **elektronisch in Textform** über das Lieferantenportal bei Stadtwerke München GmbH, Einkauf Bau- und Infrastrukturleistungen, Emmy-Noether-Str. 2, D-80992 München ein. **Schriftliche Angebote sind ausgeschlossen.** Bei einer Bietergemeinschaft (BG) ist das Angebot vom bevollmächtigten Vertreter der BG, ergänzt durch die Angebotsunterlagen der einzelnen BG-Mitglieder, einzureichen.

Dieses Dokument beinhaltet noch die **Besonderen Vertragsbedingungen (BVB-Ing.)**.

Den voraussichtlichen Leistungszeitraum entnehmen Sie bitte den Vertragsunterlagen.

Als **spätesten Einreichungstermin für ihr Angebot** haben wir uns vorgemerkt:

01.10.2026 12:00:00

An ihr Angebot halten Sie sich dann bis zum 30.11.2026 gebunden (= **Bindefrist**).

1. Zugang zu Vergabeunterlagen im Lieferantenportal

Die Vergabeunterlagen sind in das Verzeichnis „**Dokumente**“ des Events mit Referenznummer: SV-JWA-260817-002 im Lieferantenportal eingestellt. Im Verzeichnis „**Angebotsabgabe**“ befindet sich zudem ein Onlinefragebogen.

Nicht in den Vergabeunterlagen enthalten sind folgende im Auftragsfall mitgeltende Vertragsbedingungen:

- ☒ die **Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen (AEB-Ing)**, Stand 02/2026.
- ☐ **Zusätzliche Einkaufsbedingungen für Beratungsleistungen (ZEB-B)**, Stand 02/2026 sowie die **Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AEBL)**, Stand 06/2025.

welche bei Bedarf über den Punkt „Einkaufsbedingungen“ unseres Download-Centers zu beziehen sind. Die URL des Download-Centers lautet:

<https://www.swm.de/unternehmen/einkauf/download-center>

Folgende Vergabeunterlagen können nur nach Vereinbarung eingesehen werden:

Keine

2. Einzureichende Angebotsunterlagen

Die in den Vergabeunterlagen enthaltene Anleitung zur Systembedienung, soll Ihnen bei der Erstellung des Angebotes behilflich sein.

Für die elektronische Einreichung des Angebots müssen Sie zuerst bei uns die Freischaltung der Vergabeunterlagen möglichst über das Lieferantenportal mit Angabe der Referenznummer SV-JWA-260817-002 anfordern. Für eine gegebenenfalls hierzu noch erforderliche Erst-Registrierung verweisen wir auf das ebenfalls im Download-Center unter „Informationen zum SWM Lieferantenportal“ eingestellte Benutzerhandbuch. Erst nach Freischaltung der Vergabeunterlagen können wir Sie über etwaige Änderungen an den Vergabeunterlagen oder Auskünfte zu den Vergabeunterlagen informieren. Die Kommunikation verläuft in der Hinsicht ausschließlich über das Lieferantenportal.

Bitte beachten Sie unbedingt, dass die elektronische Angebotseinreichung erst nach Anklicken der Schaltfläche: **„Angebot verbindlich abgeben“** im Event des Lieferantenportals abgeschlossen ist. **Erfolgt dies nicht, gilt das Angebot als nicht eingereicht und wird nicht berücksichtigt.**

2.1 Angebotsformblätter

Unter den Vergabeunterlagen befinden sich Angebotsformblätter als elektronisch ausfüllbare Wordformulare, die für das Angebot auszufüllen und soweit erforderlich zu unterzeichnen sind. Laden Sie diese im Zuge der Angebotsabgabe in das Verzeichnis: **„Lieferantenuploads“** des o.g. Events hoch.

Die Vergabeunterlagen enthalten zusätzlich noch - Fragebögen zur Eignung - als elektronisch ausfüllbare Wordformulare.

2.2 Onlinefragebogen

Ein auszufüllender **Onlinefragebogen: Ergänzung zum Angebotsschreiben** befindet sich im Verzeichnis **„Angebotsabgabe“**.

2.3 Ergänzende Angebotsunterlagen

Zusätzlich bitten wir Sie noch nachfolgende Angebotsunterlagen in das Verzeichnis: **„Lieferantenuploads“** hochzuladen. Die betreffenden Unterlagen sind angekreuzt.

☒ **Leistungsbild** in Textform

Reichen Sie bitte auch das bepreiste Leistungsbild in Textform mittels Uploads in das Verzeichnis: **„Lieferantenuploads“** ein. Selbst gefertigte Kopien oder Kurzfassungen des/der Leistungsverzeichnisse/s mit ihren Preisen ist zulässig. Die von uns übergebene Fassung der Leistungsbeschreibung nebst Leistungsverzeichnis/se ist allein verbindlich.

In der Leistungsbeschreibung oder den zugehörigen Anlagen können weitere Angaben, Erklärungen und Nachweise gefordert werden, die im Einzelnen hier nicht aufgeführt sind. Bitte berücksichtigen Sie dies bei der Erstellung des Angebotes.

☐ **Honorarermittlung**

Legen Sie dem Angebot eine Ermittlung des Honorars und damit auch der Angebotsendsumme bei. Verwenden Sie die in den Vergabeunterlagen enthaltene Vorlage (*Anlage 2_Honorarermittlung_vorl.*).

☐ Der Berechnung sind vorläufig anrechenbare Kosten in Höhe von: ■ € zu Grunde zu legen

☐ Der Berechnung ist ferner die erweiterte Honorartabelle nach RifT in der bei Vertragschluss gültigen Fassung für den Leistungsbereich ■ zu Grunde zu legen

☐ **Auftragsbezogene Konzepte**

Reichen Sie bitte auch die in Ziffer 5.5 angeführten auftragsbezogenen Konzepte, welche im Rahmen der Ermittlung des wirtschaftlich günstigen Angebotes berücksichtigt werden, mit Ihrem Angebot Mittels Upload in das Verzeichnis „Lieferantenuploads“ ein.

☒ **Eigenerklärung Russlandbezug**

☐ 

Soweit sich im Übrigen unsererseits Zweifel und Bedenken bezüglich einzelner Angaben, Erklärungen und Nachweise ihres Angebotes ergeben, behalten wir uns die Vorlage von weiteren geeigneten Unterlagen zu deren Aufklärung vor.

Im Fall von widersprüchlichen Angaben in Anlage 1 - Leistungsverzeichnis im Vergleich zu Anlage 2 - Honorarermittlung werden die Angaben in Anlage 1 als Grundlage für die Angebotswertung herangezogen.

3. Vertragsunterlagen die nicht dem Angebot beigelegt werden müssen

Sämtliche übergebene Vertragsunterlagen, in denen von Ihnen keine Angaben und Erklärungen gefordert werden, müssen nicht dem Angebot beigelegt werden.

4 Weitergehende Informationen

4.1 Auskünfte zu den Vergabeunterlagen und zur Systembedienung

Auskünfte im Zusammenhang mit den Vergabeunterlagen werden erteilt von:

Name: **Petra Keller**

Telefon-Nr.: **+49 89 2361- 4841**

Verwenden Sie bitte die Nachrichtenfunktion des Lieferantenportals.

Bitte weisen Sie uns unverzüglich darauf hin, wenn die Vergabeunterlagen nach ihrer Auffassung Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler enthalten.

Damit sichergestellt ist, dass unsere Auskünfte gegebenenfalls auch den anderen Bietern rechtzeitig mitgeteilt werden können, sollten ihre Hinweise und Rückfragen zu den Vergabeunterlagen bis spätestens 7 Kalendertage vor Ablauf des Einreichungstermins für Angebote bei uns eingehen. Die Bearbeitung und Beantwortung späterer Hinweise und Rückfragen kann in der Regel nicht mehr erfolgen.

Eine persönliche Unterstützung bei **Fragen zur Systembedienung** erhalten Sie unter der nachfolgenden Telefon-Nummer: **+49 89 278257-208**.

5 Auftragsspezifische Teilnahmebedingungen des Vergabeverfahrens

5.1 Verfahren

Das Vergabeverfahren Offenes Verfahren erfolgt nach der „Verordnung von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung“ (**Sektorenverordnung - SektVO**)

5.2 Losaufteilung

Die Vergabe nach Losen wird vorbehalten:

☒ nein

☐ ja, Angebote können abgegeben werden für alle Lose

Bedingungen für die Abgabe von Losen:

☐ An einen Bieter werden maximal  Los(e) vergeben

Unter Berücksichtigung der angegebenen maximalen Anzahl von Losen, die ein Bieter erhalten kann, wird diejenige Kombination von Angeboten ausgewählt, die insgesamt nach Maßgabe der festgelegten Zuschlagskriterien am wirtschaftlichsten ist.

5.3 Nebenangebote

☒ Nebenangebote sind nicht zugelassen.

☐ Nebenangebote sind zugelassen, unter folgenden Voraussetzungen:

- ☐ Nebenangebote sind nur in Verbindung mit der gleichzeitigen Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen



5.4 Präsentation nach Angebotsabgabe

- ☒ Eine Präsentation ist nicht vorgesehen
☐ Eine Präsentation ist vorgesehen.

5.5 Auftragsvergabe

Die Auftragsvergabe erfolgt an das wirtschaftlich günstigste Angebot. Die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots erfolgt auf Grundlage

- ☒ des Kriteriums Preis (Wertungssumme des Angebots), Gewichtung 100%
☐ folgender Kriterien:

Die Wertungssummen der Angebote werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, unter Berücksichtigung von wertbaren Preisnachlässen sowie von Bedarfspositionen (Eventualpositionen). Die Entscheidung über die Ausführung von Alternativpositionen (Wahlpositionen) und damit die Berücksichtigung bei der Ermittlung der Wertungssummen erfolgt in der Regel vor Auftragserteilung.

Sofern der Preis (Wertungssumme des Angebots) nicht das einzige Kriterium zur Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots ist, gelten bezüglich der Zuschlagskriterien folgende ergänzende Festlegungen:

- Die Angebote werden im Rahmen einer vergleichenden Angebotswertung (= Bewertung eines Angebotes als solches und in Relation zu den übrigen Angeboten) anhand der angegebenen Zuschlagskriterien bewertet.
- Die Bewertung des Preises (Wertungssumme des Angebots) sowie etwaiger weiterer monetären Kriterien erfolgt mit folgender Methode:

5 Punkte	erhält das wertbare Angebot mit dem niedrigsten Preis
0 Punkte	erhält ein fiktives Angebot mit dem 1,5-fachen des niedrigsten Preises. Alle Angebote mit darüber liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 Punkte.

Die Punktebewertung für dazwischen liegende Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu zwei Stellen nach dem Komma.

- Die Bewertung von qualitativen, umweltbezogenen und/oder sozialen Zuschlagskriterien erfolgt auf einer Skala von ungenügend (0 Punkte) über mangelhaft (1 Punkt), ausreichend (2 Punkte), befriedigend (3 Punkte) und gut (4 Punkte) bis zu sehr gut (5 Punkte).

6 Allgemeine Teilnahmebedingungen des Vergabeverfahrens

6.1 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

6.2 Angebot

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Onlinefragebögen und Vordrucke sind zu verwenden.

Das Angebot ist bis zu dem vom Auftraggeber angegebenen Ablauf der Einreichungsfrist für Angebote einzureichen. Ein nicht fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

Im Verhandlungsverfahren (nicht im offenen Verfahren und im nicht offenen Verfahren) steht es dem Bieter frei mit seinem Erstangebot technische, kommerzielle und /oder vertragliche Änderungswünsche zu den Vergabeunterlagen zu unterbreiten. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz sind die Änderungswünsche gesondert zusammenzustellen und als solche zu kennzeichnen. Der Auftraggeber wird unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes entscheiden, ob Änderungswünsche aufgegriffen werden und/oder die Vergabeunterlagen entsprechend den Änderungswünschen angepasst werden. Ein Anspruch auf Berücksichtigung von Änderungswünschen durch den Auftraggeber besteht nicht.

Es besteht auch kein Anspruch auf die Möglichkeit zur Nachreichung von fehlenden und unvollständigen Angaben, Erklärungen und Nachweisen. Fehlende oder unvollständige Angaben, Erklärungen und Nachweise können zum Ausschluss des Angebotes führen.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend. Alle Preise sind in Euro, ohne Umsatzsteuer, anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden grundsätzlich nur Preisnachlässe gewertet, die ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden. Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

Die vom Bieter mit dem Angebot beigebrachten Angaben, Erklärungen und Nachweise werden vertraulich behandelt und nur für Zwecke des Vergabeverfahrens verwendet. Sie bleiben beim Auftraggeber und werden nicht zurückgegeben.

6.3 Nebenangebote

Soweit Nebenangebote zugelassen sind, müssen Sie die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

6.4 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt wird,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind,
- in der der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- in der erklärt wird, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Sofern nicht im Offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Einladung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

Dies gilt nicht, wenn die Auswahl der Bieter auf Grundlage eines bestehenden Qualifizierungssystems nach § 48 SektVO erfolgt ist. In diesem Fall sind Angebote von Bietergemeinschaften aus den für die Angebotsabgabe ausgewählten präqualifizierten Unternehmen, vorbehaltlich der Zustimmung des Auftraggebers, zugelassen.

6.5 Unteraufträge

Beabsichtigt der Bieter (Teil)-Leistungen von Unterauftragnehmern ausführen zu lassen, muss er Art und Umfang dieser (Teil)-Leistungen in seinem Angebot bezeichnen.

Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers zu einem von diesem bestimmten Zeitpunkt die Namen der Unterauftragnehmer anzugeben und nachzuweisen, dass ihm deren erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stehen. Er hat zu diesem Zweck entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unterauftragnehmer vorzulegen.

6.6 Bindefrist

Der Bieter ist bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden.

6.7 Ablauf des Vergabeverfahrens

Die Öffnung der Angebote erfolgt unter Ausschluss der Bieter oder Ihrer Bevollmächtigten. Eine Bekanntgabe der Angebotspreise erfolgt nicht.

Der Auftraggeber kann Aufklärung zum Angebot verlangen. Im Rahmen der Aufklärungen informiert er sich über die Fachkunde und Leistungsfähigkeit (Eignung) der Bieter, insbesondere die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit; das Angebot selbst; etwaige Nebenangebote; die geplante Art der Durchführung; etwaige Ursprungsorte oder Bezugsquellen von Stoffen oder Bauteilen; die Angemessenheit der Preise, wenn nötig durch Einsicht in die Preisermittlungen (Kalkulationen)

Im Verhandlungsverfahren behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den Auftrag auf der Grundlage der Erstangebote zu vergeben und keine Verhandlungen durchzuführen. Sofern der Zuschlag nicht auf ein Erstangebot erteilt werden soll, werden mit denjenigen Bietern Verhandlungen aufgenommen, deren Angebot auf Grundlage der festgelegten Zuschlagskriterien für einen Vertragsschluss hinreichend aussichtsreich ist. Darüber hinaus behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den Bieterkreis auf der Grundlage einer Zwischenbewertung von einzureichenden Folgeangeboten phasenweise zu verringern. Die Folgeangebote basieren auf den Erkenntnissen und Festlegungen aus den bisherigen Verhandlungen. Deren Bewertung erfolgt nach den festgelegten Zuschlagskriterien

Kosten die dem Bieter im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an dem Vergabeverfahren entstehen werden nicht erstattet.

6.8 Angaben, Erklärungen und Nachweise zur Eignung bei offenem Verfahren

Ausländische Unternehmen, in deren Herkunftsland geforderte Unterlagen nicht erhältlich sind, können vergleichbare Dokumente der zuständigen Behörden oder Stellen ihres Herkunftslandes unter Beifügung einer in die deutsche Sprache angefertigten Übersetzung vorlegen.

Der Auftraggeber behält sich vor, zu vorgelegten Kopien von Unterlagen die jeweiligen Originale bzw. amtlich beglaubigte Kopien anzufordern.

6.9 Kapazitäten anderer Unternehmen (Eignungsleihe) bei offenem Verfahren

Der Bieter kann sich im offenen Verfahren zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten anderer Unternehmen stützen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesen Unternehmen bestehenden Verbindungen (Eignungsleihe). Der Bieter hat den Namen dieser Unternehmen anzugeben und nachzuweisen, dass ihm im Auftragsfall die erforderlichen Kapazitäten dieser anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und dass diese Unternehmen geeignet sind. Er hat entsprechende verpflichtende Zusagen dieser Unternehmen vorzulegen. Für den Nachweis der Eignung sind Angaben, Erklärungen und Unterlagen dieser Unternehmen insoweit vorzulegen, als die Bezugnahmen auf deren Leistungsfähigkeit erfolgt.

Nimmt der Bieter im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen der Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsdurchführung haften. Die Haftungserklärung ist gemeinsam mit der verpflichtenden Zusage abzugeben.

Die Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen für die berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise oder die einschlägige berufliche Erfahrung ist nur möglich, wenn diese anderen Unternehmen zugleich die (Teil)-Leistungen als Unterauftrag ausführen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

6.10 Einlegung von Rechtsbehelfen

Ein Nachprüfungsantrag ist unzulässig, soweit mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB). Ein Nachprüfungsantrag ist zudem unzulässig, soweit der Antrag erst nach Zuschlagserteilung zugestellt wird (§ 168 Abs. 2 Satz 1 GWB). Die Zuschlagserteilung ist möglich 10 Kalendertage nach Absendung (elektronisch oder per Fax) der Bekanntgabe der Vergabeentscheidung (§ 134 GWB).

Die Zulässigkeit eines Nachprüfungsantrags setzt ferner voraus, dass der Antragsteller die geltend gemachten Vergabeverstöße, soweit diese vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt wurden, innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen, soweit die Vergabeverstöße aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung, Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe, gegenüber dem Auftraggeber gerügt hat (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 - 3 GWB).

Die Möglichkeit zur Beantragung einer vergaberechtlichen Nachprüfung ist gegeben bei:
Regierung von Oberbayern - Vergabekammer Südbayern, Maximilianstraße 39, D-80538 München

Freundliche Grüße
Stadtwerke München GmbH
Einkauf Bau- und Infrastrukturleistungen
Dieses Schreiben ist maschinell gefertigt und ohne Unterschrift wirksam

Besondere Vertragsbedingungen (BVB-Ing.)

Ref.-Nr.: SV-JWA-260817-002
Objekt: TMN Tram Münchner Norden
Leistung: Planung Gleisoberbau Brücke über den DB-Nordring

1. Vertragstermine und -fristen

- 1.1 Für die komplette Erbringung der Leistungen gelten folgende Termine und/oder Leistungszeiträume:

Leistungsbeginn: 12 Werktage nach Beauftragung (vsl. ab Januar 2027)
Leistungsende: Ende 2030

- 1.2 Für die weiteren Leistungsstufen gelten jeweils der einvernehmlich festgelegte Terminplan oder die entsprechend vereinbarten Einzeltermine.

2. Umsatzsteuer

In den Honoraren und Nebenkosten ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten. Sie ist in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe gesondert in der Rechnung auszuweisen.

3. Rechnungsstellung

- 3.1 Alle Rechnungen sind bei der im Auftragsschreiben als Rechnungsempfänger bezeichneten Stelle des Auftraggebers unter Angabe der auf den Auftragsschreiben genannten Bestellnummer einzureichen.
- 3.2 Rechnungen sind ihrem Zweck entsprechend und gemäß den vertraglich vereinbarten Rechnungsmodalitäten als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.
- 3.3 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.
- 3.4 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.
- 3.5 Bei aufwandsbezogenen Abrechnungen hat der Auftragnehmer den tatsächlichen Zeitaufwand durch Tagesbelege nachzuweisen, welche die Leistung genau bezeichnen. Die Tagesbelege, mit Angabe der Bearbeiter, sind dem Auftraggeber wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten. Der Auftraggeber vergütet nach Zeitaufwand abzurechnende Leistungen höchstens in Höhe der Stundensätze derjenigen Funktion, welche die betreffenden Leistungen üblicherweise ausführt.
- 3.6 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet, und zwar grundsätzlich im Überweisungsverkehr. Für Auslandsüberweisungen gilt, dass der Überweisende die Entgelte und Auslagen trägt, die in Deutschland anfallen, der Begünstigte die übrigen Entgelte und Auslagen (share-Regelung).

4. Leistungsänderungen

- 4.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten

Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung ergeben. Es gelten die nachfolgenden Regelungen in Ziffer 5.

- 4.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.
- 4.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung gem. Ziffer 4.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.
- 4.4 Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
 - (a) der Auftragnehmer ein Angebot nach Ziffer 4.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
 - (b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach Ziffer 4.2 endgültig gescheitert ist oder
 - (c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.
- 4.5 Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

5. Anpassung des Honorars

- 5.1 Begehrt der Auftraggeber geänderte oder zusätzliche Leistungen im Sinne von Ziffer 4 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

Sofern es sich nach Auffassung des Auftragnehmers um zusätzlich zu vergütende Leistungen handelt, ist dieser verpflichtet, den Auftraggeber vor deren Ausführung darauf hinzuweisen und den voraussichtlichen Zeitbedarf zu benennen.

Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach den jeweils einschlägigen Vorschriften der HOAI. Soweit gemäß Anlage 1 dieses Vertrages ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

Bestimmt der Auftraggeber eine aufwandsbezogene Abrechnung für geänderte oder zusätzliche Leistungen, gegebenenfalls mit Benennung eines Höchstbetrags aus einer Vorausschätzung des erforderlichen Zeitbedarfs, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der nach Anlage 1 vereinbarten Stundensätze.

- 5.2 Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin ein Pauschalhonorar anzubieten. Dem Angebot ist eine nachvollziehbare Ermittlung des Pauschalhonorars beizufügen.
- 5.3 Auftraggeber und Auftragnehmer werden hinsichtlich etwaiger Vergütungsänderungen Nachtragsvereinbarungen schließen.

6. Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers gemäß Ziffer 18 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen (AEB-Ing.) müssen mindestens betragen:

Bei voraus. anrechenbaren Kosten	für Personenschäden	Für sonstige Schäden
bis 5,0 Mio. €	1.500.000,00 €	500.000,00 €
Über 5,0 Mio. bis 15,0 Mio. €	3.000.000,00 €	1.500.000,00 €
Über 15,0 Mio. €	3.000.000,00 €	3.000.000,00 €